

Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Band: 4 (1926)
Heft: 5

Rubrik: Sektions-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Sektions-Nachrichten

Clubsitzung vom 5. Mai 1926.

Nach den üblichen Personalgeschäften (9 Aufnahmen und 10 Neuanmeldungen — andere Traktanden lagen diesmal nicht vor) erfreute Herr Redaktor W. Schweizer die nicht besonders stark besuchte Versammlung (ca. 110 Mitglieder) mit einem *Lichtbildervortrag* über «*Wanderungen in den Bündner Bergen*».

Einleitend fesselten einige wundervolle, kolorierte Bilder sogleich das Interesse, das wachgehalten blieb durch die rasch wechselnde Folge weiterer prächtiger Ansichten von Ortschaften aus den verschiedensten Gegenden, von Flur und Wald, von Tal und Berg, und durch die vielen, überraschend eingestreuten Alpenblumen. Dazu die begeisterte Schilderung all des Schönen und Erbauenden, poetisch ausgeschmückt. Das zwang, mitzugehen und mitzuerleben mit dem frohen Wanderer. Das flinke Bächlein hörte man murmelnd und plätschernd dahineilen, den sanften Windhauch sah man über die blumigen Matten streichen. Eine Märchenwelt tat sich kund: scherzende Nixen im kristallinen Quell, neckische Kobolde im grünen Tann, ehrwürdige Berggeister Und da wandelte ein frommer Hirte inmitten seiner Schafherde. Dort wieder lag das weite Tal, umstanden von den stummen Bergen Manch ein Bild gemahnte an Segantini, den Verkünder des Engadin.

So wanderten wir mit dem gesprächigen, so poetisch gestimmten Begleiter durch das dorf- und wiesenreiche Prättigau, über Schiers, Fideris, Serneus, Klosters nach Davos. Ein Abstecher von Frauenkirch führt ins schöne Sertigtal hinauf. Mit der Bahn geht's weiter durch Wald und Schlucht, über mächtige Viadukte nach Wiesen, Filisur, Bergün und dann — ins Engadin! Ruhig blau liegen die Seen; hellgrün schmiegt sich der Lärchenwald an den Hang, im See sich spiegelnd; drüber stehen die stillen Berge — und eine Fülle von Licht, als leuchtete alles Ding von innen heraus. Von Muottas Muraigl der Blick in ein Paradies: auf die lieblichen Seen und Wälder und Dörfer hinunter, in die einsamen Täler hinein und hinauf zu den stolzen, ewigen Firnen der Bernina. Das Auge trinkt und trinkt von diesem goldnen Ueberfluss, die Brust

weitet sich und Ruhe zieht ein in des Menschen Seele . . . Bald sind wir mitten drin in der hehren Gletscherwelt (Diavolezzahütte mit Blick auf Piz Palü) Noch rasch über den Berninapass (mit Rückschau auf die mächtigen Schnee- und Eisgebilde) ins südliche Puschlav, hinunter zu den Reben und Kastanien von Brusio. Zurück und über die Maloja ins zackenumsäumte Bergell mit einigen Blicken in die steilen Seitentäler. Schliesslich noch ins waldreiche Unterengadin und zu den Arven des Nationalparkes . . . So viel des Schönen und Interessanten!

Dankbar für das Empfangene zollte die Versammlung dem Referenten den wohlverdienten Beifall. Wenn's diesmal auch keine trotzigen Gipfeltouren waren, sondern bescheidene Tal- und Passwanderungen, so lag der Vortrag doch durchaus im Geiste des Schweizer Alpenclub, der nach seinen Statuten ja auch bezweckt, «die Kenntnis der Schweizeralpen zu erweitern, der Erhaltung ihrer Schönheit zu dienen und die Liebe zur Heimat zu wecken und zu pflegen».

Herr Schweizer hat sich in anerkennenswerter Weise bereit erklärt, den Vortrag nächsten Winter für die Angehörigen der Clubmitglieder zu wiederholen. _____ Werthmüller.

Corrigenda.

Im Bericht über die Clubsitzung vom 7. April 1926 in Nr. 4 «Club-Nachrichten» sind folgende *Druckfehler* zu berichtigen: S. 55, Zeile 10 von oben: Detailpläne (anstatt Detailpreise); S. 56, Zeile 3 von unten: Dovrefjeld (anstatt Doorefjeld); S. 57, Zeile 3 von oben: Flechten (anstatt Flecken).

Vorstandsverhandlungen.

Die Sitzungen vom *17. und 25. Februar* und *31. März* waren zur Hauptsache der weitem Vorberatung über die Neuerstellung der *Wildstrubelhütte* gewidmet. Das Bauprojekt konnte dann am 7. April der Clubversammlung vorgelegt werden (vgl. «Club-Nachrichten» Nr. 4, S. 54 ff.). — Ferner wurden die Kommissionen für die *Bergchilbi 1927* (15. Januar im Kursaal Schänzli) bestellt. In verdankenswerter Weise haben sich zum grössten Teil die Clubmitglieder wieder zur Verfügung gestellt, die schon das letzte Mal zur allgemeinen Zufriedenheit geamtet haben. Die Zusammensetzung ist in der Clubsitzung vom 3. März bekanntgegeben worden. Als

Vorsitzender der einzelnen Kommissionen sind bestimmt: Organisation Hr. Dr. Guggisberg, Unterhaltung Hr. F. Kündig, Bau- und Dekoration Hr. W. Neeser, Wirtschaft Hr. E. Zahler, Finanzen Hr. H. Jäcklin, Polizei Hr. E. Blumer, Presse Hr. Dr. A. Lang. — Einige Neuanschaffungen für die *Bibliothek* sind beschlossen worden. — *Kurse*: Der dritte Skikurs für Jünglinge (Frühlingskurs) wurde mangels genügender Anmeldungen nicht durchgeführt. Auf die in Aussicht genommene Abhaltung eines Kurses für Seilanwendung ist vorderhand verzichtet worden in der Meinung, dass sich dafür an den alpinen Uebungskursen Gelegenheit biete. Der im März wieder unter der trefflichen Leitung des Herrn Chefingenieur Schneider von der Landestopographie abgehaltene Kartenlesekurs war gut besucht.

Sitzung vom 28. *April*: Angesichts des Beschlusses der Clubversammlung vom 7. April betreffend Neuerstellung der *Wildstrubelhütte* («Club-Nachrichten» Nr. 4, S. 56) und im Hinblick darauf, dass die Besichtigung des Bauplatzes erst erfolgen kann, wenn letzterer schneefrei ist, also kaum vor Anfang Juli, beschloss der Vorstand nach Beratung mit der Kommission, um Verzögerungen möglichst zu vermeiden, vorläufig diejenigen Massnahmen, die schon jetzt, unabhängig vom Entscheid über die Frage des Anbaus oder des separaten Baus, getroffen werden können.

Aus den zahlreichen übrigen Traktanden sei erwähnt das Gesuch an die Automobilgesellschaft Frutigen-Adelboden um *Steuervergünstigung* für die Mitglieder des S. A. C. Das auf Veranlassung des Vorstandes durch das C. C. gestellte Gesuch ist abgelehnt worden.

Werthmüller.

Geologische Exkursion.

Im Laufe des Monats *Juni* findet unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Arbenz die im Tourenprogramm vorgesehene geologische Exkursion statt. Es wird je nach Umständen eine Durchquerung der Stockhornkette oder Mürren-Schilthorn-Kiental durchgeführt. Vorgängig dieser Exkursion finden an zwei Abenden (auf zwei Wochen verteilt) einschlägige Besprechungen im geologischen Institut der Universität Bern statt. Clubmitglieder, welche sich an obigen Veranstaltungen beteiligen wollen, werden gebeten, ihre Anmeldung bis *spätestens 2. Juni* einzureichen an den Exkursionschef, E. Niedermann, Gutenbergstrasse 31.

Alpiner Uebungskurs im Gauligebiet 17.—25. Juli.

Zwecks Durchführung einer guten Organisation ist es unbedingt nötig, dass sich die Mitglieder, welche an obigem Kurs teilnehmen wollen, *spätestens bis Mitte Juni* beim Exkursionschef anmelden oder sich in die im Clublokal aufliegende Liste eintragen.

X. Veteranenzusammenkunft der Sektion Bern S. A. C.

Werte Clubkameraden!

Auf vielfachen Wunsch ist für den diesjährigen Veteranenbummel als Ausflugsziel die schön gelegene *Staffelalp* bestimmt worden.

Das *Programm* ist wie folgt festgelegt:

Sonntag, den *30. Mai* 1926 Sammlung der Teilnehmer 7 Uhr 10 in der Bahnhofhalle. Abfahrt 7 Uhr 25 nach Thurnen (Retourbillet).

Von da an genussreicher Spaziergang über Ebnet-Schönegg-Würzen nach Staffelalp.

Mittagessen bei unserm Clubmitgliede Berner, Kurhaus Staffelalp.

Wir erwarten, dass sich die Herren Clubveteranen recht zahlreich an diesem Frühlingsausfluge beteiligen werden.

Die Anmeldung ist bis zum 28. Mai an den Unterzeichneten einzusenden.

Bern, 20. Mai 1926.

Mit bestem Clubgruss und Handschlag

Aus Auftrag: *Paul Utinger.*

Einladung zum Beitritt.

Clubmitglieder, wisst ihr, dass im Schosse der Sektion Bern des S. A. C. eine Musiksektion besteht, die sich zur Aufgabe gemacht hat, durch ihre Darbietungen die offiziellen Anlässe der Gesamtsektion zu verschönern? Alle diejenigen, die ein Musikinstrument spielen, sind willkommen. Besonders Geiger wollen sich melden, selbst solche, die noch wenig Uebung im Ensemble-Spiel haben.

Anmeldungen nimmt entgegen: Herr *G. Cardinaux*, Hallwylstrasse 30.

Die Musiksektion.

Rechte und Pflichten des Berggängers.

Dem Rechte auf freien Durchzug und Zutritt zu öffentlichem und unter gewissen Bedingungen auch privatem Grundeigentum stehen *sittliche* Pflichten (so u. a. in bezug auf das Verhalten auf der Wanderung, namentlich in bewohnten Berggegenden, in den Clubhütten und andern Unterkunftsstätten, im Verkehr mit Bergvolk und Bergführern) gegenüber. Unsern Mitgliedern sind diese Pflichten bekannt und sie handeln wohl alle danach. Weniger vertraut dürften einzelne von ihnen mit den Rechtsverhältnissen und gesetzlichen Vorschriften sein, vor die sie auf ihren Wanderungen oft und meist unbewusst gestellt sind. Es ist deshalb vielleicht nicht ganz überflüssig, einmal auf diese Gesetzesvorschriften hinzuweisen, auf dass den Alpenclubisten auf ihren Bergfahrten kein Erlebnis zustosse, das mit Gesetzesparagraphen geregelt werden müsste!

Ein Kapitel aus dem, wir möchten sagen « Bergsteigerrecht » betrifft die *Eigentumsverhältnisse in der Hochregion* unserer Schweizeralpen, für die das Bundeszivilrecht besondere Normen aufgestellt hat. Das Zivilgesetzbuch bestimmt in Artikel 664, dass in der Regel an dem kulturunfähigen Lande, namentlich an dem mit Felsen, Schutt, Moränen, Schnee, Firnen oder Gletscher bedeckten Teil des Hochgebirges (sog. *res nullius*, d. h. öffentliches und herrenloses Land) kein Privateigentum einzelner Bürger besteht. Solche Teile der Erdoberfläche stehen der allgemeinen Benützung offen und ihre Verwendung bildet einen Teil der öffentlichen Verwaltung. Die Rechtsverhältnisse an diesen öffentlichen Sachen werden zum grossen Teil durch das öffentliche Recht geregelt. Sie fallen insoweit unter die Hoheit, d. h. die Gesetzgebung und Verwaltung des Kantons oder der Gemeinde, in dessen Gebiet sie liegen. Die hochalpine Region ist demnach zum überwiegenden Teil Gemeinde- oder Staatseigentum.

Die Grenzen zwischen dem herrenlosen und dem nutzbaren Land sind schwer festzustellen. Infolge von Bodenverschiebungen, Ueberschwemmungen, Erdschlipfen, Ueberdecken mit herabfallenden Felsblöcken und Geröll usw. verwandelt sich fortwährend anbaufähiges in herrenloses Land. Damit aber aus Privateigentum herrenloses Land entsteht, muss die Ueberdeckung eine voraussichtlich dauernde sein. Entsteht umgekehrt durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung u. dgl. aus bisherigem herrenlosen

Boden ein der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es dem Kanton, in dessen Gebiet es liegt, und es steht den Kantonen frei, solches Land den Anstössern zu überlassen (ZGB. Art. 659). Ueber die Aneignung des herrenlosen Landes stellt das kantonale Recht die erforderlichen Bestimmungen auf. Die Kantone können Teile des herrenlosen Gebietes als fiskalisches Eigentum in Anspruch nehmen oder an Dritte zu Privateigentum übertragen. Nun reicht aber das Privateigentum vielerorts sehr weit hinauf: wo noch einige Grasflecken den Schafen und Ziegen Weide geben, da hat sich meist auch schon der Privatbesitz des Bodens bemächtigt. Die höchsten Regionen aber, das Fels- und Gletschergebiet stellt der Staat dem Gemeingebrauch zur Verfügung und begnügt sich zunächst mit dem Vorbehalt seiner Oberaufsicht. Er lässt in diesem Gebiete sogar eine gewisse Ausbeutung seines Eigentums zu: der Tourist darf sich den Bergkristall, das seltene Mineral, das er findet, ohne Bedenken aneignen. Erst wenn die Ausbeutung oder der Abbau einen gewissen Umfang annimmt, wie etwa bei der gewerbsmässigen Eisgewinnung aus Gletschern, sichert sich der Fiskus in Form von Konzessionsgebühren einen bescheidenen Anteil am Gewinn.

Wie das Sammeln von Kristallen, Mineral u. dgl. erlaubt ist, steht im Fels- und Firngebiet auch das *Pflücken und Sammeln von Pflanzen* frei. Gewisse Pflanzenarten dagegen sind unter besondern Schutz gestellt. Massgebend für den Kanton Bern ist in dieser Beziehung die Verordnung betreffend den Pflanzenschutz, vom 25. April 1912, mit Abänderung vom 19. Dezember 1923, die immer noch zu wenig bekannt ist oder — wie Jahr für Jahr an Sonntagen auf den Bahnhöfen und in den heimwärtsfahrenden Eisenbahnzügen zu beobachten ist — leider nur geringe Beachtung findet. Obwohl wir wissen, dass unsere Alpenclubisten solche Raubzüge verpönen und verurteilen, wollen wir nebst den einschlägigen Verordnungsvorschriften hier auch das Verzeichnis der schutzwürdigen Pflanzen wiedergeben:

§ 1. Es ist verboten, zu Erwerbszwecken wildwachsende Alpenpflanzen, sowie wildwachsende Zwiebel- und Knollengewächse der Hochebene und des Jura mit ihren Wurzeln zu gewinnen.

§ 2. Das Ausgraben und Ausreissen nachbezeichneter wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten; ausserdem ist es verboten, dieselben — sei es mit oder ohne Wurzeln — feilzubieten, zu verkaufen, zu k a u f e n oder zu versenden:

1. Feuerlilie, 2. Sommerknotenblume, 3. Sibirische Schwertlilie, 4. Frauenschuh, 5. Alpenakelei, 6. Alpenrebe, 7. Alpenmohn, 8. Steinröschen, 9. Alpenkellerhals, 10. Alpen-Mannstreu (Alpen-Männertreu), 11. Europäische Erdscheibe, Alpenveilchen, Hasenöhrli, Runde Haselwürze, 12. Edelweiss, 13. Echte Edelraute, Alpenbeifuss, Wilder Wermut, 14. Alpenanemone, 15. Rostblättrige Alpenrose (Nr. 14 und 15 nur für Standorte im Jura).

Zum Ausgraben einzelner Exemplare zu wissenschaftlichen Zwecken wird die Forstdirektion nach Anhörung der durch die bernische Naturforschende Gesellschaft ernannten Naturschutzkommission und anderer zuständiger Stellen besondere Bewilligungen erteilen.

§ 3. Es ist verboten, wildwachsende Alpen- und Moorpflanzen massenhaft zu pflücken, feilzubieten, zu verkaufen, zu kaufen oder zu versenden. Ausnahmen gestattet die Forstdirektion.

§ 6. Die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden, die Forstbeamten und Bannwarte, die Wild- und Feldhüter, die Jagd- und Fischereiaufseher, die Wegmeister des Kantons und der Gemeinden sind von Amtes wegen verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—4 unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 7. Widerhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die auf Grund derselben erteilten Bewilligungen werden mit Bussen von Fr. 1—200 oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft.

Das Verzeichnis ist nicht so umfangreich, dass es nicht leicht zu merken wäre! Ausdrücklich verboten ist also das Ausgraben und das Ausreissen der genannten Pflanzen mit ihren Wurzeln, sowie das planlose, massenhafte Pflücken wildwachsender Alpen- und Moorpflanzen *jeglicher Art*. Ein Exemplar dieser seltenen Kleinodien unserer Alpenwelt zu pflücken und mitzunehmen (nicht wieder wegzuwerfen!) bedeutet noch keine Widerhandlung gegen die erwähnte Verordnung. Die massenhafte, unsinnige Plünderung der Bergflora ist ein Verbrechen gegen die Natur und ein Verstoss gegen den guten Geschmack. Das sollte sich jeder Berggänger gegenwärtig halten, befinde er sich im Flachlande, im Gebiete der Alpenrosen oder noch höher in der Edelweissregion. Hier ist mehr durch das gute Beispiel und durch Erziehung der heranwachsenden Jugend zu erreichen als mit scharfen Verboten und Bussen.

Ein Wort noch zum Schlusse über das *Recht auf Betreten fremden Eigentums und das Beeren- und Pilzensammeln*, das auch leicht zu Konflikten führen kann, hat doch letzteres in den verflossenen Jahren einen immer grösseren Umfang angenommen. Auch hierüber hat das Bundeszivilrecht in wenigen Worten eine für recht

viele Verhältnisse gemeinsame Regel aufgestellt. Das schweizerische Zivilgesetzbuch bestimmt in Artikel 699 folgendes:

„Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.“

Dieses Recht auf Zutritt ist also kein absolutes: es hindert ein Besitzerschutzverbot, z. B. für das Betreten von Neuanpflanzungen, Baumschulen etc. nicht. Der Eigentümer ist grundsätzlich berechtigt, jedermann das Betreten seines Grundstückes zu verbieten. Eine Einfriedigung ist nicht erforderlich. Gegenüber unbefugten Eindringlingen hat er Anspruch auf Erlass eines richterlichen Verbotes, sowie auf Schadenersatz. Das Eigentum reicht indes nur so weit, als es in Betätigung eines schutzwürdigen Interesses ausgeübt wird. Das Gesetz bestimmt deshalb, dass der Eigentümer das Betreten von offenem Wald und Weideland wie auch das Pflücken wildwachsender Beeren etc. ganz allgemein zu dulden habe. Offene Wälder und Weiden unterliegen somit einem *beschränkten* privaten Gemeingebrauch. Ob und inwieweit Grundstücke durch Umfriedigung dem freien Verkehr verschlossen sind, bestimmt sich nach Ortsgebrauch. Bei Weiden z. B. ist dies in der Regel nicht anzunehmen, weil die Einfriedigungen nur zur Abhaltung des weidenden Viehs errichtet werden. Es können aber auch auf Weideland im Interesse der Kulturen Verbote erlassen werden.

Frei ist grundsätzlich auch das Sammeln von *wildwachsenden* Früchten, nicht aber das Ausgraben von Wurzeln (wie Enzian) und von Heilkräutern. Alles Sammeln ist nur im « ortsüblichen Umfange » gestattet. Vorbehalten bleiben auch hier Verbote, die einen sachlichen Grund haben in der Notwendigkeit eines besondern Schutzes einzelner Kulturen. Das blosse Belieben des Grundeigentümers vermag das Verbot also nicht zu begründen. Im übrigen heisst es auch hier vor allem das fremde Eigentum schonen, sollen die an sich schon gegensätzlichen Interessen nicht zu Konflikten führen. Die Missachtung des Eigentums und der Kulturen ist eine dem wanderlustigen Volk aus Städten und Dörfern des Unterlandes in letzter Zeit oft vorgeworfene üble Gewohnheit. Man

scheint oft keine Ahnung zu haben, mit welcher Sorgfalt und Mühe der Bergbauer seine Wiesen, Aecker und Weiden pflegt und hütet. Bergwanderer, denkt an die Arbeit der andern und schonet auch die freie Natur!

L.

Photosektion.

In den letzten Jahren sind eine Reihe neuer Objektiv-Typen auf den Markt gekommen, die die Aufmerksamkeit wohl der meisten Photographen wachgerufen haben. Hierunter spielen namentlich die *Tele- oder Fernobjektive* eine grosse Rolle. Wie der Name schon andeutet, kommen diese in Betracht, wenn es sich um Aufnahmen auf grosse Entfernungen handelt, oder aber um Nahaufnahmen, in einem grossen Abbildungsmaßstab. Wenn dem Bergsteiger die Tatsache vorab einleuchten wird, dass mit einem solchen optischen Wunderwerk weit entfernte Berge und Gipfel in dokumentarischer Treue aufgenommen werden können, so kommt ihm trotzdem nicht geringere Bedeutung bei Nahaufnahmen zu. Wir denken hier namentlich an die Wiedergabe freilebender Tiere — welche durch dieses Instrument, zur Kenntnis ihrer Lebensweise, erstaunliche Fortschritte zeitigt —, von Blumen und Kräutern, von Bildnissen, Volkstypen usw. In allen diesen Fällen vermag das Teleobjektiv, das die Eigenschaft einer langen Brennweite mit einem kurzen Balgauszug in sich vereinigt, unschätzbare Dienste zu leisten. Natürlich können die allgemein üblichen Aufnahmeapparate auf solche Bedürfnisse nicht eingestellt sein, denn nähert man sich mit einer solchen Kamera dem Objekte zu sehr, dann leidet Perspektive und Schärfe, beachtet man aber einen genügenden Abstand, wird der Gegenstand leicht zu klein und zu undeutlich, welchem Mangel selbst eine Vergrösserung gewöhnlich nicht abzuhelpen vermag.

Ueber dieses zeitgemässe Thema hörten wir in der Sitzung vom 12. Mai einen äusserst interessanten, mit Demonstrationen verbundenen Vortrag unseres Herrn *H. Anker* an, der die Aufgabe «*Teleobjektive und Fernaufnahmen*» mit dem Rüstzeug grosser Sachkenntnis löste und damit den Dank aller Zuhörer einheimste.

Aus den Ausführungen des Herrn Anker ging u. a. hervor, dass er sich vor Jahren schon mit Versuchen beschäftigte, Fernaufnahmen in Verbindung mit Kamera und Prismenfeldglas herzustellen.

Die Versammlung beschloss, unsere photographische Exkursion mit der Tour der Sektion vom 12./13. Juni aufs *Aermighorn*, unter Leitung von Herrn H. Jäcklin, zusammenfallen zu lassen.

E. M.

Vorträge und Tourenberichte

Oster-Clubtour ins Gotthardgebiet

(1./5. April 1926).

Schon bei der ersten Vorbesprechung zeigte es sich, dass das vorgedruckte Tourenprogramm unserem unternehmungsfreudigen Leiter, R. Jenni, allzu bescheiden war. In der Annahme, seine „geübten Skifahrer“ wollten etwas mehr, als nur die Nase aus dem Gotthardhospiz einmal nach Osten und dann nach Westen hinausstrecken, schlug er vor, von Airolo über die Forcla di Cristallina, Basodino, Passo Rotondo-Lucendro nach dem Hospiz zu reisen und am letzten Tag dann eventuell noch den Centrale zu besteigen. Um bei dem prächtigen Wetter keinen Tag zu verlieren, beschlossen wir, schon am Donnerstag Abend auszuweichen.

So stolperten wir denn, acht an der Zahl, am Karfreitag vor Tagesgrauen durchs Bedrettal bis Ossasco, wo wir vor lauter Hotels das gesuchte kaum fanden! Nach kurzem Schlummer stiegen wir über die gefrorenen Schneehänge zur Alpe di Cristallina. Unser Jüngster hatte natürlich seine Felle zu Hause gelassen und büsste nun solche Freveltat mit einer beträchtlichen Mehrleistung an Schweisstropfen. Zur Mittagszeit erreichten wir die Forcla di Cristallina und gaben uns hier als Entschädigung für die bewegte Nacht einem kurzen süssen Schläfchen hin. Dann stiegen wir zur Lücke westlich von Punkt 2767 und fuhren über die schönen Hänge des Cavagnolotal nach All' Acqua. Hier stiess noch ein Nachzügler zu uns, so dass unsere Gesellschaft nun aus fünf älteren und vier weniger alten Clubgenossen bestand.

Etwas nach 6 Uhr brachen wir am Ostersonntag bei prächtigem Wetter auf, stiegen zum Passo di San Giacomo und dem Hang entlang bald hinauf, bald hinunter an den Fuss der Bocchetta-Val Maggia. Der steile Anstieg zur Lücke liess in einem geachteten Mitglied unserer Gesellschaft den Entschluss reifen, hier auf unsere Rückkehr zu warten. So zogen wir denn ohne ihn in der Spur der vorangegangenen Basler, die es für nötig gefunden hatten, die gleiche Clubtour (bei wesentlich stärkerer Beteiligung) auszuführen, bis zu den Felsen des Ostgrates, wo wir die Ski deponierten. Für den Aufstieg von All' Acqua auf den Gipfel des Basodino wurden etwas mehr als sieben Stunden gebraucht. Auf dem Heimweg fuhren die Basler voran, alle am Seil! Da dies offenbar mehreren noch sehr ungewohnt war, konnte man häufig sehen, wie sie durch des Seiles unerwartete Tücken geerdet wurden. In ihren